

Allgemeine Einkaufsbedingungen (EKB)

SAUTER METALL GmbH An der alten Weberei 2, 79206 Breisach

Nachfolg. Einkaufsvertragspartner als Lieferant / Verkäufer oder Dienstleister genannt.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

1.2 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.3 Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.

1.4 Für den Fall von Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen, die grundsätzlich Bestandteil der Einkaufsverträge zwischen der SAUTER METALL (oder „Käufer“) und Lieferanten, oder Dienstleistern werden, zu Auftragsbestätigungen, Eingangsbestätigungen, anderen Bestelldokumenten, oder anderen Mitteilungen, sowie Qualitätssicherungsvereinbarungen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung übermittelt werden, vereinbaren die Parteien, dass ausschliesslich die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen maßgebend sein sollen. Die SAUTER METALL widerspricht solchen anderslautenden Bedingungen hiermit ausdrücklich.

2. Preise, Unterlagen und Geheimhaltung

2.1 Der vereinbarte Preis ist, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ein Festpreis.

2.2 Bei Preisstellung "frei Haus", "frei ... Bestimmungsort" und sonstigen "frei-/franko"-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein.

2.3 Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

2.4 Der Lieferant und der beauftragte Spediteur ist zur Geheimhaltung verpflichtet und verpackt die Sendungen neutral, bzw. stellt die Sendungen neutral, oder jeweils mit Absender SAUTER METALL GmbH zu. Die Geheimhaltung umfasst alle Daten, Zeichnungen und sonstige Informationen zum erfolgten Rechtsgeschäft. Ggf. additiv vereinbarte Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA) sind Vertragsbestandteil.

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

3. Zahlung, Verrechnung, Fälligkeit und Leistung

3.1 Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

3.2 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen, nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkszeugnisse/Abnahme-Prüfzeugnisse) oder ähnliche Unterlagen, CBAM-Informationen (s. ff) zum Leistungsumfang gehören, auch nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3.3 Zahlungen erfolgen per Banküberweisung.

3.4 Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt max. 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

3.5 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Mustern zu entnehmen sind) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen nur solchen Mitarbeitern des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigen und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Von uns dem Lieferanten zugänglich gemachte Informationen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis – außer für Lieferungen / Leistungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung hin sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder nach unserer Weisung zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.

Erzeugnisse, die mit Hilfe unserer Informationen, insbesondere Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder mit unseren Werkzeugen angefertigt wurden, dürfen vom Lieferanten außer zur Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Verpflichtungen weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf zu Werbezwecken oder als Referenz gegenüber Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden.

4. Lieferung und Verzug

4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.

4.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich anders

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

vereinbart. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

4.3 Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Wird jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung angenommen, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware, unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6. Lieferung und Gefahrübergang, Rücknahmepflichten, Verpackung

6.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei "franko"- und "frei Haus"- Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

6.2 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

6.3 Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen.

6.4 Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

6.5 Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verpflichtet Unternehmen, bei der Einfuhr und dem Inverkehrbringen bestimmter Produkte in der EU nachzuweisen, dass diese entwaldungsfrei und legal erzeugt wurden. Dies betrifft auch Holzverpackungen, die als Transportverpackung verwendet werden. Darüber hinaus gelten für Kunststoffverpackungen besondere Anforderungen aus dem Verpackungsgesetz (VerpackG) bzw. der künftigen EU-Verpackungsverordnung (PPWR).

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

Dies bezieht sich auf sämtliche Transportverpackungen, die im Rahmen von Warenlieferungen an SAUTER METALL GmbH verwendet werden, insbesondere:

- Holzverpackungen (z. B. Paletten, Holzkisten, Holzrahmen, EURO-Paletten)
- Kunststoffverpackungen (z. B. Umreifungsbänder, Stretchfolien, Kantenschutz, Stoffe, mit denen Aluminiumprofile innerhalb des Bundes „gewedelt“ werden)

Der Lieferant erkennt an, dass SAUTER METALL als in der EU ansässiger Importeur rechtlich verpflichtet ist, diese Anforderungen zu erfüllen, und sich daher auf die rechtskonforme und dokumentierte Erfüllung durch seine Lieferanten verlassen muss.

- alle verwendeten Hölzer den Anforderungen der EU-Verordnung 2023/1115 entsprechen,
- kein verwendetes Holz von Flächen stammt, die nach dem 31.12.2020 entwaldet wurden,
- die Herkunft des Holzes nachvollziehbar dokumentiert ist (inkl. Land, ggf. GPS-Fläche),
- eine Sorgfaltspflichtprüfung durch den Lieferanten (Due Diligence und nach Kriterien der EU 2023/1115) durchgeführt wurde oder auf Anforderung bereitgestellt werden kann.

Damit versetzt der Lieferant die SAUTER METALL GmbH in die Lage, der Verordnung EU 2023/1115 vollumfänglich zu entsprechen und die erforderlichen Nachweise – insbesondere zu Geodaten, Flächenangaben sowie glaubwürdigen Zertifikaten (z. B. FSC, PEFC) – gegenüber Behörden zu erbringen. Falls der Lieferant selbst an der Erstellung oder Einreichung im TRACES-NT-System beteiligt ist, stellt er hierzu entsprechende Informationen bereit und stimmt einer Einbindung in die digitale Nachverfolgung ausdrücklich zu.

6.6 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die Vorgaben der künftigen EU-Verpackungsverordnung (PPWR) einzuhalten. Diese betrifft unter anderem auch Umreifungsbänder (z. B. von Signode) sowie Stretchfolien und ähnliche Verpackungsmaterialien. Der Lieferant sichert zu:

- nur gesetzeskonforme, recyclingfähige Kunststoffverpackungen einzusetzen,
- auf Anforderung Informationen über Materialzusammensetzung, Recyclinganteile und Entsorgungseignung bereitzustellen,
- SAUTER METALL GmbH bei Nachweispflichten gegenüber Behörden oder Auditoren aktiv zu unterstützen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, künftige Änderungen der PPWR eigenverantwortlich zu überwachen und seine Verpackungslösungen an neue gesetzliche Vorgaben proaktiv anzupassen.

Diese Erklärung gilt für alle Lieferungen ab dem 30.12.2024, soweit nicht gesetzlich früher erforderlich, und bleibt bis auf Widerruf oder rechtliche Änderung in Kraft. Änderungen an den einschlägigen EU-Vorschriften (insbesondere EUDR, PPWR) sind vom Lieferanten eigenverantwortlich zu beachten.

7. Erklärungen zur Ursprungseigenschaft / Präferenzzerklärung

7.1 Der Lieferant / Dienstleister hat uns spätestens zwei (2) Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich Export Control Classification Number gemäß der US Commerce Control List (ECCN);

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern vom AG gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten), oder Präferenznachweise (u.a. Warenverkehrsbescheinigung, Erklärung zum Ursprung) (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- Entsprechend des 8. Sanktionspaketes gegen Russland ist es verboten bestimmte Stahlerzeugnisse aus Drittländern zu kaufen oder in die EU einzuführen, wenn bei deren Verarbeitung bestimmte Vorprodukte aus Eisen und Stahl mit Ursprung Russland verwendet werden. Das 11. Sanktionspaket hat die Regelungen nun ergänzt und enthält Angaben zu Nachweisen, die zukünftig notwendig sind, um betroffene Erzeugnisse aus Drittländern in die EU einzuführen.
- Das Verbot besteht, wenn ein im Anhang der Verordnung XVII gelistetes Vorprodukt (siehe hierzu EU Verordnung 833/2014) mit russischen Ursprung für die Produktion eines ebenfalls in Anhang XVII gelisteten Endproduktes verwendet wurde oder darin enthalten ist. Es gilt ungeachtet der Möglichkeit, dass durch die Bearbeitung des Vorproduktes ein neuer Ursprung begründet ist. Die Regelungen treten am 30.09.2023 in Kraft. Für Erzeugnisse zu deren Herstellung Knüppel des KN-Codes 720711 mit russischem Ursprung verwendet wurden gilt das Verbot erst ab 01.04.2024. Wurden Brammen der KN – Codes 72071210 und 722490 mit russischem Ursprung zur Produktion verwendet, gilt das Verbot ab 01.10.2024.
- Wir verweisen diesbezüglich auf das vorliegende Amtsblatt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2023:159I:FULL>
- Als ausreichender Nachweis für einen Import werden Abnahme-Prüfbescheinigungen („Mill Test Certificates“) erwartet.

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Halbzeuge ohne russischen oder belarussischen Ursprung (wie Brammen, Knüppel, Bolzen usw.) zu liefern. Der Vertrag wird erst erfüllt, wenn die Ursprünge der gelieferten Halbzeuge bestätigt wurden. Der Lieferant muss entweder separate Prüfbescheinigungen für das Vormaterial vorlegen oder diese im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 gemäß gesetzlicher Vorschrift inkludieren.

7.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der durch eine Verletzung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 7.1, es sei denn er hat den Schaden nicht zu vertreten.

8. Gewährleistung / Haftung

8.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die vertragliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Waren derselben Art üblich ist und der Käufer erwarten kann.

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

8.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.5 Zur Nichterfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nichterfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

8.6 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 8.5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.7 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Reach, CBAM

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Reach / CBAM / EU-Recht Lieferanten, die von der gesetzlichen Meldepflicht in Hinblick auf

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) betroffen sind, stellen alle Informationen und Zertifikate zur Verfügung.

9.1 Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit. Lieferanten verpflichten sich, uns nach der Registrierung, spätestens bei Auftragsbestätigung, die Registrierungsnummer zu übermitteln, sofern sie einen Only Representative (Art. 8 REACH-Verordnung) bestellt haben und dessen Registrierung die vereinbarte Lieferung deckt.

9.2 Hat ein Only Representative eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, die die Lieferung deckt, so fügt der Verkäufer der Lieferung eine entsprechende Bescheinigung bei.

Dabei ist der Only Representative mit Sitz in der EU namentlich mit Angabe der Adresse in der Europäischen Union bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen.

9.3 CBAM

Der Verkäufer verpflichtet sich während der Übergangsphase vom 01.10.2023 bis 31.12.2025, dem Käufer für die jeweilige CBAM-relevante Warenlieferung, die nach der jeweils gültigen Fassung der Verordnung (EU) 2023/956 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1773 mit dem CBAM-Bericht des Käufers zu meldenden Daten zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung gilt für Vorgänge, die Einfuhren relevanter Waren in das Zollgebiet der Europäischen Union betreffen. Die Daten müssen spätestens bei der Bereitstellung der Ware zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer muss dem Käufer zur Erfüllung dieser Pflicht insbesondere die folgenden Angaben zur Verfügung stellen, aufgeschlüsselt nach 8-stelligem Code der Kombinierten Nomenklatur (CN-Code), Anlage und Land der Herstellung:

Ist der Verkäufer nicht in der Lage, dem Käufer die verifizierten Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, so hat er dies dem Käufer unter Angabe der Gründe spätestens bei der Auftragsbestätigung anzuzeigen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung tatsächlicher und verifizierter Emissionsdaten gemäß der CBAM-Verordnung sicherzustellen. Kann der Verkäufer die Daten nicht liefern, hat er nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden an der Nichterfüllung trifft. Die Nichterfüllung berechtigt den Käufer, die Bestellung kostenfrei zu stornieren sowie die ihm auferlegten Sanktionen oder finanziellen Nachteile aus dem CBAM-Meldeverfahren vollumfänglich an den Verkäufer weiterzugeben. Eine entsprechende Weiterbelastung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Haftungsgrundsätze.

- a) Spezifische direkte Emissionsmenge, die mit der Ware verbunden ist,
- b) spezifische indirekte Emissionsmenge, die mit der Ware verbunden ist,

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

- c) die zur Warenherstellung verbrauchte Strommenge,
- d) die Stromquelle des zur Warenherstellung verbrauchten Stroms,
- e) der Emissionsfaktor des zur Warenherstellung verbrauchten Stroms, die vom Verwender im CBAM-Bericht zu melden sind, und den Hersteller der Ware.

Der Verkäufer hat dem Käufer zur Erfüllung der in Absatz 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtung insbesondere die folgenden Angaben mitzuteilen:

Er muss die Anlage in Produktionsprozesse einteilen. Grundsätzlich soll dabei jeder Produktionsroute ein Prozess zugeordnet werden. Für jeden Produktionsprozess muss er die Emissionsdaten berechnen.

Er muss zur Berechnung der direkten Emissionen aus dem Herstellungsverfahren eine der folgenden CBAM-spezifischen Berechnungsmethoden anwenden:

- Standardbilanzmethode (Berechnung je Stoffstrom); Differenzierung zwischen Prozess- und Verbrennungsemissionen, Massenbilanzmethode (Berechnung je Produktionsroute)
- Kontinuierliche Messung am Abgasstrom.

Für komplexe Waren dürfen bis zu einem Umfang von 20 % der Gesamtemissionen Schätzwerte, zum Beispiel Standardwerte, benutzt werden.

Soweit in der Produktionsanlage CBAM-relevante Waren aus verschiedenen Produktkategorien produziert werden, muss der Verkäufer die ermittelten Gesamtemissionen anteilig auf die einzelnen Produktionsprozesse herunterbrechen, sofern die Waren der unterschiedlichen Produktkategorien tatsächlich auf dem Markt angeboten werden.

Die direkten Emissionen aus der Wärme- und Kälteerzeugung unterscheiden sich je nachdem, ob sie innerhalb oder außerhalb der produzierenden Anlage vorgenommen werden.

Der Verkäufer kann auf verschiedene Ermittlungsmethoden gemäß Anhang III Abschnitt C DelVO (EU) 2023/1773 für die zugeführte Nettowärmemenge zurückgreifen. Die Berechnung der indirekten Emissionen darf der Verkäufer anhand von Referenzwerten vornehmen. Er benötigt daher nur die zur Herstellung der Ware verwendete Strommenge. Der Verkäufer muss – soweit gemäß Anhang III DelVO (EU) 2023/1773 vorgeschrieben – ggf. zu- oder abgeleitete CO₂-Gase berücksichtigen.

Falls in der Produktion ein CO₂-Preis bezahlt worden ist, soll der Verkäufer diesen mitteilen. Dazu zählen insbesondere der Betrag, ob und ggf. wie ein Ausgleich oder Rabatt irgendwelcher Art stattgefunden hat, die Menge der jeweils abgedeckten Emissionen sowie eine Beschreibung des Bepreisungsinstruments.

Die benutzten Vorläuferprodukte muss der Verkäufer bereits bei der Bestimmung des Produktionsprozesses berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Emissionsmenge der Ware muss er die Emissionen der verarbeiteten Vorläuferprodukte berücksichtigen.

EORI DE992971748973978
 UST-ID-Nr. DE811581118
 HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
 IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
 BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
 An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
 Geschäftsführer:
 Thomas Kaspari, Christian Bibus

Der Verkäufer muss daher ermitteln, wie viel von dem Vorläuferprodukt verwendet wird und was dessen spezifische direkte und indirekte Emissionen sind.

Stellt der Verkäufer die Daten nicht zur Verfügung, hat er dem Käufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Verkäufer hat nachzuweisen, dass er die ausbleibende Lieferung der Daten nicht zu vertreten hat. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, die ihm wegen eines fehlerhaften oder unvollständigen Berichts nach der Verordnung 2023/956 auferlegten Sanktionen dem Verkäufer zu berechnen. Davon unberührt bleibt die Berechtigung des Käufers, den Verkäufer von weiteren Auftragsvergaben auszuschließen, wenn dieser die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellt.

Ist der Verkäufer nicht in der Lage, dem Käufer die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, so hat er dies dem Käufer unter Angabe der Gründe spätestens bei der Auftragsbestätigung anzuzeigen.

Für Lieferungen ab 01.01.2026

Der Verkäufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Emissionsüberwachung im Sinne der Verordnung 2023/956 ab dem 01.01.2026 von einem akkreditierten Prüfer verifiziert wird. Er ist verpflichtet, dem Käufer die nach Art. 7, 8 und 9 sowie den entsprechenden Durchführungsrechtsakten der Verordnung 2023/956 mitzuteilenden verifizierten Informationen und Nachweise zu übermitteln.

Die verifizierten Informationen und Nachweise muss der Verkäufer spätestens mit der Bereitstellung der Ware zur Verfügung stellen.

Stellt der Verkäufer die verifizierten Informationen und Nachweise nicht zur Verfügung, hat er dem Käufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Verkäufer hat nachzuweisen, dass er die ausbleibende Lieferung der verifizierten Informationen und Nachweise nicht zu vertreten hat. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, die ihm wegen einer fehlerhaften oder unvollständigen Erklärung auferlegten Sanktionen nach der Verordnung 2023/956 von dem Verkäufer ersetzt zu verlangen. Davon unberührt bleibt die Berechtigung des Käufers, den Verkäufer von weiteren Auftragsvergaben auszuschließen, wenn dieser die erforderlichen verifizierten Informationen und Nachweise nicht zur Verfügung stellt.

Ist der Verkäufer nicht in der Lage, dem Käufer die verifizierten Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, so hat er dies dem Käufer unter Angabe der Gründe spätestens bei der Auftragsbestätigung anzuzeigen.

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

10. Nachhaltigkeitsanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, den Code of Conduct und die Richtlinien zur Nachhaltigkeit, Umweltrichtlinien der SAUTER METALL für Lieferanten einzuhalten. Lieferanten, die von der gesetzlichen Meldepflicht in Hinblick auf CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) betroffen sind, stellen alle Informationen und Zertifikate uneingeschränkt zur Verfügung.

11. Technische Daten und Schutzvorschriften

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten, sowie die in Deutschland geltenden gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften (z.B.: Gesetz über technische Arbeitsmittel) einzuhalten.

12. Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 833/2014 gegen Russland und Belarus, staatliche Sanktionen gegen Länder und Personen

Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm eingeführten Aluminium, Nichteisenmetalle, Stahl- und Eisenprodukte (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Wir erwarten von unseren Lieferanten die konsequente und umfassende Einhaltung der geltenden Sanktionen gegen Russland und Belarus, gegen Personen oder andere Staaten und die sorgfältige Sicherstellung, dies zu gewährleisten.

13. Lieferantenregress, Produkthaftung, Rückruf

13.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

13.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir der Lieferant benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

13.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13.4 Für den Fall, dass wir aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von > 5 Mio. € pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten.

14. Qualität, Umwelt, Soziale Unternehmensverantwortung

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Lieferungen von uns geforderten technischen Daten, die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die neuesten anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

14.2 Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen.

14.3 Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

14.4 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Abnahme.

14.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Arbeiten einschlägig sind. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie energie-, sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

14.6 Der Lieferant übernimmt die soziale ökonomische Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften und die Sicherheit der Lieferkette. Er bekennt sich dazu, dass bei der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen die Menschenrechte gewahrt, einschlägige Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen.

14.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettengesetzes zu beachten. Er wird die Einhaltung dieser Vorgaben und die Vorgaben der vorhergehenden Absätze bestmöglich fördern und auch einfordern. Dies gilt auch dann, soweit der Lieferant dem unmittelbaren Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht unterfällt.

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

15. Verjährung

15.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

15.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht –insbesondere mangels Verjährung –noch gegen uns geltend machen kann.

15.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang –für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort; Datenschutz

16.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, die angegebene Lieferadresse. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft.

16.2 Wir können dem Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer eingetragenen Zweigniederlassung verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.

16.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende deutsche Recht. Die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. 04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.

16.4 Die Daten unserer Lieferanten werden von uns entsprechend den Vorgaben der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet.

17. Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen, Werkzeuge, Muster

Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Zeichnungen und Pläne, Projekte, Zeichnungen von Profilen und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, oder von uns angefertigt werden, bleiben Eigentum von uns und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus

Werden die zuvor genannten Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen in unserem Auftrag vom Lieferanten hergestellt oder vom Lieferanten von Dritten beschafft und erhält der Lieferant von uns dafür eine Vergütung, so geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf uns über.

Bleibt der Lieferant im Besitz der Fertigungsmittel oder Fertigungsunterlagen, verleihen wir diese an den Lieferanten. Die im Eigentum von uns stehenden Fertigungsunterlagen sind spätestens nach Beendigung des Auftrags an uns unaufgefordert auszuhändigen. Von uns zur Verfügung gestellte Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel hat der Lieferant eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für Artikel, die dem Lieferanten zur Bearbeitung im Lohn überlassen werden. Der Lieferant haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Fertigungsmitteln oder Fertigungsunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant hat alle im Eigentum von uns stehenden Fertigungsmittel und Fertigungsunterlagen eindeutig als unseres Eigentum zu kennzeichnen.

Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate, Maschinenteile und Werkzeuge, die der Abnutzung unterliegen, sind vom Lieferanten kostenlose Zeichnungen und eventuell Übersichtszeichnungen zur Verfügung zu stellen. Wir erhalten damit das Recht, diese Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen an gelieferten Gegenständen oä. selbst oder durch Dritte zu benutzen.

Werkzeuge, die der Lieferant zur Fertigung von Profilen und Teilen angefertigt hat, anfertigen gelassen hat und die von SAUTER METALL bezahlt wurden, egal ob anteilig oder vollständig, dürfen nicht ohne gesonderte, schriftliche Zustimmung der SAUTER METALL vernichtet werden.

Erfolgt die Vernichtung ohne diese Zustimmung, trägt der Lieferant den entstehenden Schaden, z. B. durch die Neufertigung eines Werkzeuges, Lieferverzug und Folgeschäden.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen.

Diese Einkaufsbedingungen existieren in einer deutschen und einer englischen Fassung. Im Falle von Abweichungen und Unklarheiten ist allein die deutsche Fassung maßgeblich (prüfen)

(Stand: Rev. 01.01.2025)

EORI DE992971748973978
UST-ID-Nr. DE811581118
HR HRB 720366 Amtsgericht Freiburg i. Br.

Commerzbank AG, Bad Homburg
IBAN DE40 5004 0000 0344 9550 00
BIC COBADEFFXXX



SAUTER METALL GmbH
An der alten Weberei 2, D-79206 Breisach
Geschäftsführer:
Thomas Kaspari, Christian Bibus